

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Finanzen
Verantwortung:	Frau Franke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Beratungsfolge

09.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024 der Stadt Oberhausen gemäß § 116a GO NRW.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass auch mit den Jahresabschlüssen 2024 der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche die Merkmale des § 116a GO NRW erfüllt werden.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Hintergrund**

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land NRW (2.NKFWG NRW) verabschiedet. Mit dem Gesetz wird erstmals die Möglichkeit, die es im Handelsgesetzbuch gibt, Rechnung getragen, sich von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen befreien zu lassen.

Am 11.12.2023 hat der Rat der Stadt (Drucksachen-Nr. B/17/4156-01) einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 gefasst. Die Kriterien zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 sind mit den vorliegenden Jahresabschlüssen 2023 erfüllt worden (vgl. Übersicht unter Punkt 3).

2. Befreiungsvorschrift

Gemäß § 116a Abs. 1 GO NRW -Größenabhängige Befreiungen- ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsumme in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000,00 EUR,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Rat der Stadt für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Stadt Oberhausen erfüllt die Merkmale des § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW. Damit kann die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung eines Ratsbeschlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichten.

Informationen zum Konzern Stadt ergeben sich aus dem Beteiligungsbericht.

3. Übersicht der Merkmale gemäß § 116a GO NRW

Mit Bezug auf den Konsolidierungskreis gehören bei der Stadt Oberhausen folgende Gesellschaften zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen:

- STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)
- SBO Servicebetriebe Oberhausen
- Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)
- Theater Oberhausen

Die ersten Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 der verselbständigten Aufgabenbereiche, auf deren Grundlage die Erfüllung der Merkmale des § 116 Abs. 1 GO NRW geprüft werden können, liegen im Sommer 2025 vor. Würde man die Beschlussfassung über die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Rat der Stadt erst darauf basierend fassen, könnte die Frist für die Ratsvorlage zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Da basierend auf den Jahresabschlüssdaten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche STOAG, SBO, Alteneinrichtungen und Theater der Jahre 2022 und 2023 absehbar ist, dass die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen der Merkmale des § 116 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt und davon auszugehen ist, dass auch die Verhältniszahlen (50% Grenze) für das Geschäftsjahr 2024 nicht überschritten werden, schlägt die Verwaltung vor, schon heute einen Vorratsbeschluss auf Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2024 zu fassen.

Übersichten:

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2022	3.093	77	80	31	3	191	6,18%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2022	982	49	132	2	11	194	19,76%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			23.390	114.672	2.036	181		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			15.188	17.432	22	11.232		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			35	16				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			10.155					
		TEUR	48.768	132.120	2.058	11.413		

Merkmale gemäß § 116a GO NRW -Größenabhängige Befreiungen-								
§ 116a (1) Nr.3		Stadt	STOAG	SBO	ASO EB	Theater	Summe	
		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
Bilanzsumme	2023	3.148	93	70	30	3	196	6,23%
§ 116a (1) Nr.2								weniger als 50 % der zuzurechnenden Erträge
ordentliche Erträge/Erträge	2023	1.017	42	136	2	12	192	18,88%
Zusammensetzung der Erträge:								
Umsatzerlöse			27.708	128.997	2.089	355		
Sonstige betriebliche Erträge/Bestandsveränderung			14.228	7.057	22	11.475		
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			345	161				
Jahresfehlbetrag/Finanzierungssaldo Stadt			33					
		TEUR	42.314	136.215	2.111	11.830		

84
85
86
87
88
89
90
91
92
93

nachrichtlich:

Mit Bezug auf die am 15.07.2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) übersandte Fragesammlung zum 2. NKFVG NRW sind die Erträge der „Töchter“ gemäß § 275 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HGB (d.h. ohne Finanzerträge) ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der „Mutter“ zu setzen. Unter Berücksichtigung der Finanzerträge bei der STOAG beträgt die Verhältniszahl im Zusammenhang mit § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW für das Jahr 2022 rd. 20,67 % und für das Jahr 2023 rd. 20,94 % und liegt damit ebenfalls weit unter der 50 % Grenze.

Anlage/n

Keine